

**VST**

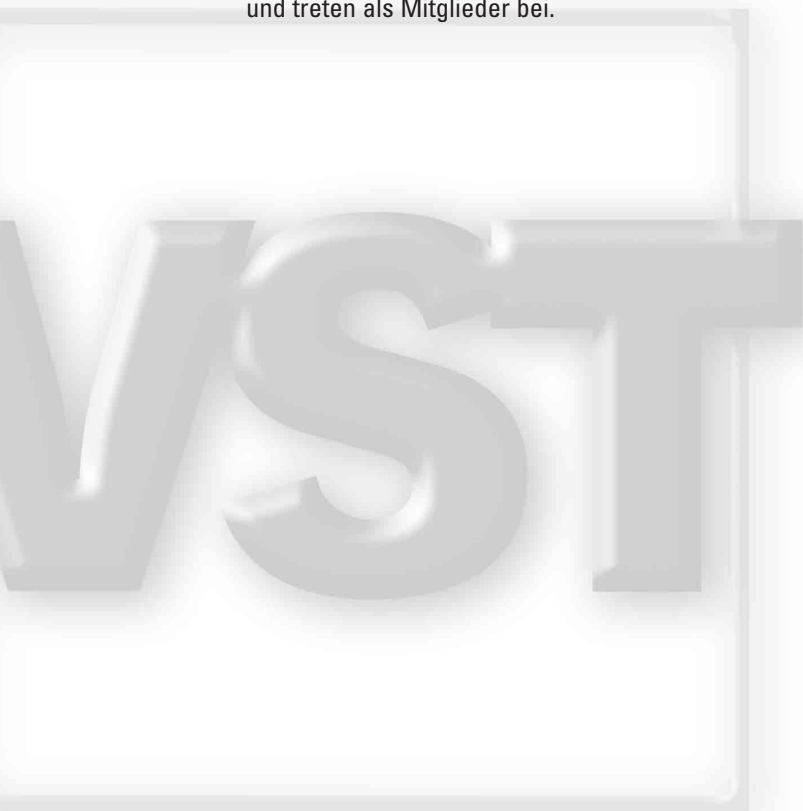
**VERBAND SCHWEIZERISCHE  
TÜRENBRANCHE**

**VST**

## Vision

Dem VST sind 80 Prozent der Hersteller, Händler, Konfektionäre, Montagefirmen sowie Zulieferanten der Schweizerischen Türenbranche angeschlossen.

Interessierte Verbände, Institutionen sowie juristische und natürliche Personen kennen die Dienstleistungen des VST und treten als Mitglieder bei.



VST

## Ziele

- Der VST** fördert den technischen und ökologischen Fortschritt sowie die Qualitätssicherung.
- Der VST** vertritt seine Mitglieder in den nationalen und internationalen Organisationen, Verbänden, Lehr- und Forschungsanstalten.
- Der VST** pflegt den Kontakt zu politischen Gremien und informiert die öffentliche Hand über die Tätigkeiten des Verbands.
- Der VST** fördert den Kontakt und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.
- Der VST** informiert seine Mitglieder über neue Bestimmungen, Gesetze und Richtlinien sowie neue Normen für die Herstellung von Türen.
- Der VST** erarbeitet Richtlinien und technische Merkblätter im Bereich Türen und Türelemente.

## 10 gute Gründe VST-Mitglied zu werden

- 1 Kompetenz** Der VST ist das Kompetenzzentrum rund um die Türe. Er repräsentiert die schweizerische Türenindustrie im nationalen und internationalen Umfeld.
- 2 Networking** VST-Mitglieder sind in ein gut funktionierendes Netz eingebunden. Verbandsanlässe, Informationsaustausch und aktuelle Mitgliederverzeichnisse bieten Gelegenheit, aktives Networking zu betreiben.
- 3 Information** Der VST verfügt über die meisten türspezifischen Informationen und weiss, wo fehlende zu finden sind.
- 4 Know-how** Im VST sind umfassendes Wissen und Können vereint. Bei Problemen oder kniffligen Fragen genügt ein Anruf. Der richtige Kontakt wird sofort vermittelt.
- 5 Anlässe** Der VST veranstaltet regelmässig Seminare mit aktuellem Bezug zur Türenbranche.

- 6 Freundschaft** Im VST treffen sich Menschen mit ähnlichen Interessen und Bedürfnissen. Engagierte Fachgespräche waren schon häufig der Anfang einer Freundschaft.
- 7 Zusammenarbeit** Der VST fördert die Zusammenarbeit und den Austausch mit anderen nationalen und internationalen Verbänden und Institutionen.
- 8 Geben und Nehmen** Der VST gibt seinen Mitgliedern die richtige Plattform, um kreative Ideen zu entwickeln, aktuelle Themen zu besprechen und Probleme zu lösen. Konstruktive Kritik gehört genauso wie Respekt und Vertraulichkeit zur VST-Kultur.
- 9 Ideen** VST-Mitglieder sind offen für Neues. Dank regem Erfahrungsaustausch entstehen neue Ideen und Visionen werden wahr.
- 10 Qualität** Der VST zeigt an praktischen Beispielen, dass kompromissloses Qualitätsdenken in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen Wachstum ermöglicht.

# I. Name, Sitz und Zweck

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verband Schweizerische Türenbranche“ (abgekürzt „VST“) besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verband besteht auf unbestimmte Dauer und hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verband bezweckt die Förderung der gemeinsamen fachlichen, technischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Diesen Zweck versucht er insbesondere zu erreichen durch:

- Förderung der allgemeinen Forschung und Entwicklung im Türenbereich
- Erarbeitung und Einführung von Richtlinien für Türelemente und deren Bestandteile
- Informationsplattformen für Mitglieder, Bauplaner, Architekten und Bauinteressierte
- Interessenvertretung bei nationalen und internationalen Normengremien
- Interessenvertretung bei nationalen Zertifizierungsstellen und Prüfanstalten
- Interessenvertretung bei den zuständigen Behörden bzw. politischen Gremien
- Interessenvertretung bei Lehranstalten
- Kontaktpflege zu branchenverwandten Verbänden und Organisationen
- Förderung des Kontaktes und des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede Firma mit Sitz und aktiver Tätigkeit in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein aufgenommen werden. Insbesondere:

- Zargenhersteller
- Türblatthersteller
- Konfektionsfirmen
- Fertigtürenhersteller
- Handelsfirmen
- Montagefirmen
- Schloss- und Beschlägehersteller
- Verbände der Branche
- andere interessierte natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des Verbandes unterstützen wollen

### Art. 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten oder an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand, wobei eine Zweidrittelsmehrheit notwendig ist. Die neu aufgenommenen Mitglieder sind an der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben.

Der Austritt kann nur auf Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bei Konkurs oder Aufgabe eines Betriebes erlischt die Mitgliedschaft einer Firma automatisch.

Firmen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, verlieren mit dem Zeitpunkt, da sie aus dem Verband ausscheiden, jeglichen Anspruch gegenüber dem Verband und dessen Vermögen.

Während der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen sind noch zu erfüllen.

### Art. 5

Zur Deckung der ordentlichen jährlichen Verbandsausgaben werden ordentliche Jahresbeiträge erhoben, die von der Generalversammlung festgelegt werden. Der Kompetenzbetrag des Vorstandes (ausserhalb des Budgets) wird periodisch von der Generalversammlung festgelegt.

Zur Deckung ausserordentlicher Verbandsausgaben kann die Generalversammlung ausserordentliche Beiträge beschliessen.  
Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### III. Organisation

#### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Rechnungsrevisoren
- die Kommissionen

#### **Art. 7 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich vor dem 30. Juni statt. Die Einberufung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben. Auf Beschluss des Vorstandes kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Der Vorstand hat eine solche auch einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies verlangen. Das Begehren ist schriftlich beim Präsidenten oder bei der Geschäftsstelle einzureichen und hat die Verhandlungsgegenstände zu nennen. Die Versammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens stattfinden.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Tätigkeitsprogramm
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Personen, die nicht aktiv in der Firma tätig sind, ist unzulässig.



Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht). Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht).

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, selber.

**Art. 8  
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen in Folge für höchstens zwei weitere Amtsdauern wiedergewählt werden. Verbandsvertreter sind von diesen Beschränkungen ausgenommen. Der Vorstand hat seine Wahlvorschläge den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung bekanntzugeben.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, selber.

Der Vorstand ist für all jene Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er entscheidet insbesondere, gestützt auf die Verbandsziele und im Rahmen des Budgets, über den Einsatz der finanziellen Mittel. Ebenso regelt er die Unterschriftsberechtigung.

**Art. 9  
Geschäftsstelle:**

Der Vorstand kann die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte einer Geschäftsstelle, bzw. einem angestellten Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

**Art. 10  
Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren. Sie kann aber auch einen fachlich ausgewiesenen Dritten oder eine Treuhandgesellschaft als Rechnungsrevisor wählen.

**Art. 11  
Kommission**

Zur Erledigung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Ihre Mitglieder brauchen nicht Verbandsmitglieder zu sein.

Die Kommissionen haben dem Vorstand ihr Arbeitsprogramm mit Budget zur Genehmigung zu unterbreiten.

## IV. Schlussbestimmungen

- Art. 12  
Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 13  
Liquidation** Eine Liquidation des Verbandes findet durch den Vorstand statt. Über die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 14  
Fusion** Wenn sich der Verband durch Vereinigung mit einer anderen Institution mit gleichartigem Ziel auflöst, so entscheidet die Generalversammlung darüber.
- Art. 15  
Inkrafttreten** Diese Statuten ersetzen alle früheren Erlasse. Sie treten sofort in Kraft, nachdem sie von der 35. ordentlichen Generalversammlung vom 7. Mai 2009 in Sempach-Station angenommen worden sind.

Sempach-Station LU, 7. Mai 2009

Der Präsident:  
Massimo Paris  
Der Vizepräsident:  
Walter Grätzer  
Ersetzt Statuten, 15. Mai 2002

**WST**



Verband Schweizerische Türenbranche

Kasernenstrasse 3d, CH-8184 Bachenbülach  
Tel. 043 411 44 68, Fax 043 411 44 69  
[www.vst.ch](http://www.vst.ch), [info@tueren.ch](mailto:info@tueren.ch)